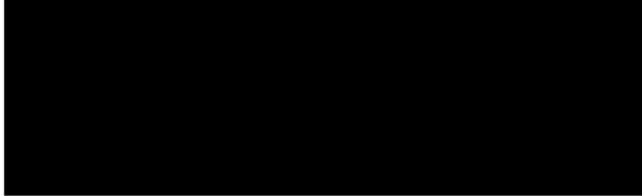




Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0  
FAX +49 30 18615 7010  
INTERNET [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

BEARBEITET VON KB1

E-MAIL [buero-kb1@bmwk.bund.de](mailto:buero-kb1@bmwk.bund.de)  
AZ

DATUM Berlin, 2. Juni 2022

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)  
HIER Bescheid nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)  
BEZUG Ihr Antrag vom 09.05.2022

Sehr 

mit Antrag vom 09.05.2022 beantragten Sie die Herausgabe der Bewertung des Gutachtens über den Entwurf für ein Klimaschutzprogramm, über die im Artikel „Wissings Klimaplan: Verkehrsminister will Abwrackprämie und 10.800 Euro E-Auto-Rabatt“ im Handelsblatt berichtet wurde.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37  
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum  
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof  
Tram Invalidenpark

1. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht wegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. b UIG nicht. Danach sind oberste Bundesbehörden von der Informationspflicht ausgenommen, wenn und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden. Das ist im Hinblick auf die von Ihnen begehrten Informationen zur Bewertung des Gutachtens über den Entwurf für ein Klimaschutz-Sofortprogramm der Fall.

Auch Informationen, die zur Vorbereitung von Gesetzesvorschlägen erstellt oder verwendet werden, sind von der Auskunftspflicht befreit. Dazu gehören auch extern eingeholte fachliche Stellungnahmen und Gutachten oder deren Nutzung im Rahmen der Abstimmungsverfahren von Gesetzesentwürfen mit anderen Ressorts, Bundesländern oder Verbänden und Interessensvertretern wie die von Ihnen begehrten Informationen zu externen Berechnungen, Bewertungen o.Ä. oder Stellungnahmen Dritter im Zusammenhang mit der Treibhausgasminderungswirkung und den möglichen Auswirkungen auf die globale Klimaerwärmung durch das Klimaschutz-Sofortprogramm.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Entwurf des Klimaschutz-Sofortprogramms sowie eine Abschätzung zu dessen Treibhausgas-Minderungswirkung nach Abschluss der Ressortabstimmung voraussichtlich im Sommer der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Nach § 9 Abs. 3 KSG wird Ländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und zivilgesellschaftlichen Verbänden sowie der Wissenschaftsplattform Klimaschutz und wissenschaftlichen Begleitgremien der Bundesregierung (z.B. der Expertenrat für Klimafragen) in einem öffentlichen Konsultationsverfahren die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 UIG.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Referat KB1